

Abschrift

Az.: 26 C 180/14 ✓



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Brause, Bahnhofstraße 6, 15344 Strausberg

gegen

HDI Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, Theodor-Heuss-Platz 7, 14052 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree durch den Richter am Amtsgericht Schlenker am 01.10.2014 auf Grund des Sachstands vom 18.09.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 131,73 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2014 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 131,73 €.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Die von der Klägerin verlangten Sachverständigenkosten für die Reparaturbestätigung des Kfz-Sachverständigen sind erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 1 BGB. Die Frage der Erforderlichkeit ist regelmäßig fallbezogen zu überprüfen und war vorliegend zu bejahen. Zwar waren die Reparaturkosten laut Sachverständigengutachten bereits reguliert, zum Nachweis des Nutzungsausfalls hätte auch die Vorlage einer Reparaturrechnung gereicht. Allerdings darf der Geschädigte, der auf Gutachtenbasis abrechnet und in Eigenregie repariert, auch die Vorstellung des reparierten Fahrzeuges beim Sachverständigen und dessen Bestätigung der fachgerechten Reparatur für erforderlich halten. Insbesondere der Verweis auf die Möglichkeit, Privatfotos mit einer aktuellen Tageszeitung zum Nachweis der Reparatur anzufertigen, befreit die Beklagte nicht von ihrer Erstattungspflicht. Denn nach allgemeinen Erfahrungssätzen lassen gerade Haftpflichtversicherer derartige Privatfotos, deren Herkunft und Identität sie nicht ohne Weiteres beurteilen können, nicht zum Nachweis einer fachgerechten Reparatur ausreichen.

Daneben sind auch die geltend gemachten restlichen Rechtsanwaltskosten als Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. Nachdem die Beklagte bereits aussergerichtlich anteilig reguliert hatte, kann sie sich nunmehr nicht mehr auf das Bestreiten einer entsprechenden Kostennote zu Lasten der Klägerin verlegen. Im Übrigen hat sich der ursprüngliche Freistellungsanspruch der Klägerin nach der entsprechenden Erfüllungsverweigerung der Beklagten nunmehr in einen Zah-

lungsanspruch umgewandelt. Das Fehlen einer anwaltlichen Kostennote beeinflusst im Übrigen nicht den anwaltlichen Anspruch.

Der Zinsanspruch gründet auf §§ 286 und 288 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen gründen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Schlenker
Richter am Amtsgericht